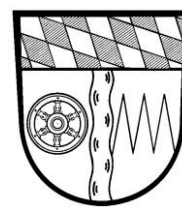




Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Kämmerei und Controlling

Bekanntmachung gem. Art. 59 LKrO

I.

Haushaltssatzung

des Landkreises Miltenberg für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Miltenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge von | 200.550.600,00 € |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 198.289.500,00 € |
| | und dem Saldo (Jahresergebnis) von | + 2.261.100,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| a) | aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 192.869.000,00 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 178.765.400,00 € |
| | und einem Saldo von | + 14.103.600,00 € |
| b) | aus Investitionstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 3.764.800,00 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 13.565.800,00 € |
| | und einem Saldo von | - 9.801.000,00 € |
| c) | aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 4.600.000,00 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 2.129.000,00 € |
| | und einem Saldo von | + 2.471.000,00 € |
| d) | und dem Saldo des Finanzhaushalts
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von | + 6.773.600,00 € |

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.600.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 94.550.805 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen bemessen.
Die Gesamtumlagekraft beträgt für das Haushaltsjahr 2026 insgesamt 189.480.571,00 Euro.
3. Nach Art. 18 Abs. 3 BayFAG werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 49,9 v. H. festgesetzt.
4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
aa) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.
ab) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
b) Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 37.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Miltenberg wurde mit RS vom 10.03.2026 Nr. 12-1512-6-14 rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit allen Anlagen und Bestandteilen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung nach telefonischer Terminvereinbarung - Tel.-Nr. 09371/501-280 - im Landratsamt Miltenberg, Zimmer 115 a, öffentlich zugänglich aus.

Gemäß Art. 27a BayVwVfG wurde die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen zudem im Internet auf der Homepage des Landkreises Miltenberg (www.landkreis-miltenberg.de) unter folgender Rubrik veröffentlicht: Startseite / Landkreis / Wissen-Daten-Fakten / Kreishaushalt.

Miltenberg, den 18.03.2026
Landratsamt Miltenberg

gez.

Bernd Schötterl
stellv. Landrat